

BGer 5C.21/2005 vom 8. März 2005

Bundesgericht, 2005-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.21_2005

FR: TF 5C.21/2005 du 8 mars 2005

IT: TF 5C.21/2005 del 8 marzo 2005

Regeste

Abänderung des Scheidungsurteils | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen die vorsorgliche Verfügung des Zivilkammerpräsidenten ist die Berufung nach ständiger Rechtsprechung unzulässig. Ein Massnahmenentscheid, der begriffsnotwendig die Verhältnisse nur für die Dauer des Verfahrens regelt, gilt nicht als Endentscheid im Sinne von Art. 48 OG (BGE 126 III 261 E. 1 S. 263). Die angefochtene Verfügung beendet zwar das Massnahmenverfahren. Im Gegensatz zum Endentscheid gemäss Art. 86 f. OG (BGE 100 Ia 12 E. 1 S. 14) wird darin jedoch weder der streitige Abänderungsanspruch materiell beurteilt noch dessen Beurteilung aus einem Grund abgelehnt, der endgültig verbietet, dass der gleiche Anspruch nochmals geltend gemacht wird (vgl. BGE 128 III 250 E. 1b S. 252). Soweit sie sich gegen die vorsorgliche Verfügung richtet, kann auf die Berufung nicht eingetreten werden. Daran ändert nichts, dass das Massnahmengesuch hier im Endentscheid über die Abänderungsklage mitbeurteilt worden ist (BGE 41 II 323 E. 1 S. 329 und die seitherige Rechtsprechung; Leuch, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 3.A. Bern 1956, N. 4 zu [a] Art. 299 ZPO mit Hinweisen).

E. 2

Im Grundsatz zulässig ist die Berufung hingegen, soweit sie sich gegen den kantonsgerichtlichen Abänderungsentscheid in der Sache richtet. Strittig ist vor Bundesgericht nur mehr der Kindesunterhaltsbeitrag. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit, wobei die gesetzliche Berufungssumme überschritten wird (Art. 46 OG ; BGE 116 II 493 E. 2b S. 495). Gegenüber dem kantonsgerichtlichen Sachentscheid beantragt der Beklagte, das Scheidungsurteil abzuändern und ihm die IV-Kinderrente für seinen Sohn rückwirkend per 1. Juli 2001, mit Ausnahme der Zeitspanne von Juni 2002 bis März 2003, zu belassen. Einen derartigen materiellen Abänderungsantrag hat das Kantonsgericht nicht beurteilt und - wie sich aus der ausführlichen Darstellung des Verfahrens ergibt (Bst. A bis C hiervor) - der Beklagte bisher offenkundig nie gestellt. Er hat dieses Begehren stets auf den Massnahmenentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten vom 19. März 2001 und nicht auf das Scheidungsurteil vom 22. Juni 1999 bezogen. In diesem Sinn hat das Kantonsgericht den Antrag auch ausgelegt (E. I Abs. 3 S. 2). Dass er mit seinem Begehren in Verletzung von Bundesrecht (Art. 43 OG) missverstanden worden wäre, macht der Beklagte heute nicht geltend (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). In Begründung seiner Berufungsschrift räumt er gegenteils ein, dass Grundlage für die Ausrichtung der IV-Kinderrente im fraglichen Zeitraum an die Klägerin der Massnahmenentscheid vom 19. März 2001 gebildet habe (Ziff. 5 S. 4) und dass das Kantonsgericht (recte: der Zivilkammerpräsident) die rückwirkende Abänderung dieses

Massnahmenentscheid zu Unrecht abgelehnt habe (Ziff. 6 S. 9 und Ziff. 5-8 S. 12 ff. in Auseinandersetzung mit der E. III S. 7 f. betreffend Abänderung des Massnahmenentscheid). Die Anträge und deren Begründung im kantonalen Verfahren belegen die geschilderte Verfahrenslage (B 1: Berufung des Beklagten vom 17. Mai 2002, S. 2 und S. 16 Ziff. 3; B 149: Schlussanträge des Beklagten vom 20. Oktober 2004, S. 1 f. und S. 3 Ziff. 3, erstes Lemma). Erstmals vor Bundesgericht gestellt, erweist sich der Berufungsantrag als unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. b OG ; z.B. BGE 128 III 163 E. 3d S. 169; 130 III 136 E. 1.4 S. 140).

E. 3

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Berufung insgesamt nicht eingetreten werden. Ihre Entgegennahme als staatsrechtliche Beschwerde fällt ausser Betracht. Zum einen hat der Beklagte bereits vor Kantonsgericht durch seinen heutigen Rechtsvertreter gehandelt, der ausdrücklich "Berufung" an das Bundesgericht erklärt hat und bei seiner Wahl des Rechtsmittels zu behaften ist (BGE 120 II 270 E. 2 S. 272). Zum anderen fielen einzig eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG) in Betracht, so dass die Eingabe des Beklagten, die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten müsste, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Diesen Anforderungen genügt die Berufungsschrift des Beklagten nicht, namentlich fehlt die Bezeichnung des verletzten Verfassungsrechts (BGE 128 III 76 E. 1d S. 81 f.; vgl. BGE 129 IV 276 E. 1.1.4 S. 279; 129 III 107 E. 1.1.2 S. 110). Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren nicht entsprochen werden (Art. 152 Abs. 1 OG), auf die Erhebung von Gerichtskosten aber unter den Umständen des vorliegenden Falls ausnahmsweise verzichtet werden (gegenüber dieser Praxis in Härtefällen kritisch: Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédéral d'organisation judiciaire, V, Bern 1992, N. 2 Art. 156 OG ; seither, z.B. Urteile 5C.266/2001 vom 22. November 2001, E. 4, 5C.65/1998 vom 11. März 1999, E. 3, und 5C.196/1996 vom 13. Januar 1997, E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.